

## Teil I - Interne Schulordnung

### 1. Schulbesuch

Jeder Schüler und jede Schülerin hat sich bei der Einschreibung in die Schule zu einem regelmäßigen Unterrichtsbesuch verpflichtet, deshalb müssen Absenzen gerechtfertigt sein.

Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, ihre Absenzen vom Unterricht unmittelbar nach Ende der Fehlzeit zu rechtfertigen. Bei vorhersehbarem Fernbleiben ist eine entsprechende Erlaubnis des Klassenvorstandes (bis zu einem Tag) bzw. der Direktorin (bei mehreren Tagen) rechtzeitig, also mindestens einen Tag vor der Absenz, einzuholen.

Minderjährige lassen die Entschuldigungen für Absenzen von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten unterschreiben und weisen diese bei der ersten Gelegenheit, aber spätestens eine Woche nach Wiedereintritt in die Schule dem Klassenvorstand vor. Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die Schüler und Schülerinnen bzw. deren Eltern zur sofortigen Meldung verpflichtet.

Die Direktorin oder der beauftragte Klassenvorstand können die Rechtfertigung einer Abwesenheit als unbegründet oder unglaubwürdig zurückweisen und eine genauere Begründung für die Abwesenheit von den Schülereltern oder vom Schüler bzw. der Schülerin selbst verlangen. Unzureichend sind z. B. zu allgemein gehaltene Begründungen wie „Familiäre Angelegenheit“, „Vereinstätigkeit“ o. Ä.

Unentschuldigte Absenzen müssen bei der Beschlussfassung über die Betragensnote berücksichtigt werden und können auch disziplinarrechtlich verfolgt werden.

Für die Gültigkeit des Schuljahres ist es notwendig, dass die Schülerinnen und Schüler an mindestens drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenkontingents teilgenommen haben.

Die Teilnahme an von den zuständigen Organen offiziell genehmigten öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit setzt eine gesellschaftspolitische Orientierung der Veranstaltung und ein Programm, das dem Leitbild der Schule entspricht, voraus. Geben Landesbeirat der Schüler und Schülerrat ein positives Gutachten ab und liegen entsprechende Vorentscheidungen durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vor, kann die Schuldirektorin die Teilnahme von Fall zu Fall genehmigen. Wird die Teilnahme an der Kundgebung genehmigt, wird der genaue Zeitraum der genehmigten Abwesenheit festgelegt.

### 2. Befreiung vom Turnunterricht

Aufgrund einer ärztlichen Bestätigung können die Schüler und Schülerinnen vorübergehend von der Ausführung praktischer Übungen befreit werden; dies entbindet sie aber nicht von der Anwesenheitspflicht.

### 3. Anwesenheit während der Unterrichtszeit

Zu Unterrichtsbeginn müssen sich die Schüler und Schülerinnen im Klassenraum befinden. Wenn sich die jeweils zuständige Lehrperson mehr als fünf Minuten verspätet, hat der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin dies im Sekretariat zu melden.

Da die Lehrpersonen während der Unterrichtszeit und der Pause die Verantwortung für die Schüler und Schülerinnen tragen, müssen sie darauf bestehen, dass während des Unterrichts kein Schüler bzw. keine Schülerin unerlaubt den Unterrichtsraum bzw. die Schule verlässt. Wer ausnahmsweise die Schule verlassen möchte, muss dem Klassenvorstand oder der Aufsichtsperson ein schriftliches Ansuchen der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorlegen. Bei Erkrankungen während der Unterrichtszeit müssen sich die Betroffenen im Sekretariat melden. Das Sekretariat informiert die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Schüler\*innen müssen von einem Elternteil oder einem beauftragten Erwachsenen in der Schule abgeholt werden.

In den kleinen Pausen darf das Schulgebäude nicht verlassen werden.

In der großen Pause sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, die Klassenräume zu verlassen, sie zu lüften und sich nach Möglichkeit in den Pausenhof zu begeben.

Der Schulbereich (einschließlich des Schulhofes) darf auch in der großen Pause nicht ohne Erlaubnis verlassen werden.

In besonderen Fällen können auch die Schulwarte der Schule für die Beaufsichtigung der Schüler\*innen herangezogen werden.

#### 4. Zutritt zum Schulgebäude

Zutritt und Aufenthalt im Schulgebäude sind nur den autorisierten Personen gestattet. Die Schüler und Schülerinnen dürfen das Schulgebäude frühestens um 7.30 Uhr betreten. Sie halten sich nach Einlass bis 7.45 Uhr im Foyer auf. Die Schüler und Schülerinnen betreten am Morgen fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn die Klassenräume.

Wer sich nach Unterrichtsende in der Schule aufhalten möchte, darf sich in der Bibliothek oder im Foyer aufhalten.

Die Schüler und Schülerinnen, die am Nachmittag Unterricht haben, betreten die Klassenräume fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn.

Fahrräder und Mopeds müssen im Schulhof an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden.

Die Zufahrt zum Schulhof erfolgt für Fahrräder über die vorgesehenen Zufahrtswege an beiden Gebäudeseiten. Mopeds dürfen ausschließlich die Zufahrt zwischen Schule und Turnhalle benutzen.

#### 5. Verhalten im Schulgebäude

Es wird von den Schülern und Schülerinnen erwartet, dass sie sich an die allgemeinen Regeln des guten Benehmens halten, sorgfältig mit dem Eigentum der Schule umgehen und sich untereinander und gegenüber dem gesamten Schulpersonal rücksichtsvoll und hilfsbereit verhalten. Jede vorsätzliche bzw. fahrlässige Beschädigung führt zur Schadenersatzverpflichtung seitens des Verursachers bzw. dessen Erziehungsberechtigten. Unabhängig davon können Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

Es ist strikt verboten, Waffen oder andere die Sicherheit gefährdende Gegenstände in die Schule mitzubringen. Untersagt sind auch das Auslösen eines unbegründeten Alarms sowie jegliche Gefährdung von Personen.

Das Sitzen auf den Geländern in den Gängen und auf den Fensterbänken ist ebenso strengstens verboten wie das Werfen von Gegenständen (auch Papierfliegern) aus Fenstern und von den Stockwerken.

Jedes störende Verhalten ist untersagt.

Die Benutzung der Aufzüge ist außer bei schriftlicher Genehmigung durch die Direktion ausnahmslos verboten. Für die Benutzung der Aufzüge muss eine schriftliche Genehmigung seitens der Direktion eingeholt werden. Ansonsten ist sie Schüler\*innen ausnahmslos untersagt.

Die Notausgänge der Schule dürfen nur in Notfällen benutzt werden.

Mobiltelefone und elektronische Geräte sind während der gesamten Unterrichtszeit in den verschließbaren Kästen zu deponieren.

Mobiltelefone und andere elektronische Geräte dürfen während der Unterrichtszeit ausschließlich nach Aufforderung durch die Lehrpersonen und zu klar definierten Zwecken verwendet werden.

#### 6. Klassenräume

Alle Schüler\*innen verfügen in der Klasse über verschließbare Kästen zur Aufbewahrung von Wertgegenständen und schulischen Unterlagen, einen eigenen Tisch und Stuhl. Für eventuelle Schäden an genannten Gegenständen ist jeder Schüler und jede Schülerin selbst verantwortlich.

Geht der Schlüssel des Kästchens verloren, wird er auf Kosten des Schülers bzw. der Schülerin ersetzt (Kosten ca. 3 €).

Die Schüler und Schülerinnen werden aus Sicherheitsgründen ersucht, keine Wertgegenstände unbeaufsichtigt in den Klassenräumen liegen zu lassen.

Plakate, Schaubilder, Mitteilungen u. a. sollen in erster Linie an den Pinnwänden angebracht werden. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, in den Klassenräumen private Elektrogeräte in Betrieb zu nehmen (z. B. Teekoher).

Für die Nahrungsaufnahme sind die Zwischenpausen und die große Pause vorgesehen. Getränke aus dem Getränkeautomaten dürfen nur in dessen Nähe konsumiert werden.

Kaugummikauen während des Unterrichts ist nicht gestattet und Verunreinigungen durch Kaugummi sind auf jeden Fall zu vermeiden.

Die elektronische Schaltzentrale am Pult sowie der Laptop dürfen ausschließlich von den Lehrkräften benutzt werden, welche auch die Verantwortung dafür tragen.

Für alle Sonderräume (z. B. Informatikräume, Musikräume, Turnhalle) gelten neben vorliegender Schul- und Disziplinarordnung entsprechende Sondervorschriften (siehe Anlage).

In der von 11.15 Uhr bis 11.30 währenden großen Pause sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, die Klassenräume zu verlassen, sie zu lüften und sich nach Möglichkeit in den Pausenhof zu begeben.

Nach Unterrichtsende muss jeder Schüler und jede Schülerin die eigenen Unterlagen und persönlichen Gegenstände, die nicht mit nach Hause genommen werden, im persönlichen Kästchen verstauen; die Stühle sind in die vorgesehene Halterung unter die Tischplatte zu schieben (dazu ist es notwendig, die Tischplatte gerade zu stellen).

Außerdem müssen sämtliche Fenster geschlossen und alle Lichter und Geräte ausgeschaltet werden.

#### 7. Verhalten während des Unterrichts

Alle Schüler und Schülerinnen haben die Pflicht, sich an die vorliegende Schul- und Disziplinarordnung, an die Schüler- und Schülerinnencharta und an die Regeln des guten Benehmens zu halten. Insbesondere tragen sie zur Erreichung der individuellen und allgemeinen Bildungsziele im Rahmen des Studienganges bei, indem sie pünktlich und regelmäßig den Unterricht und die schulischen Veranstaltungen besuchen, mit Einsatz lernen und sich Prüfungen und Bewertungen stellen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Abschreiben während Leistungsüberprüfungen und das „Einsagen durch Souffleure“ vom prüfenden Lehrer bzw. der prüfenden Lehrerin immer „hic et nunc“ festgestellt werden müssen, damit der Täuschungsversuch als vorsätzliche, arglistige Handlung durch eine Disziplinarmaßnahme geahndet und bei der Beurteilung der Prüfungsleistung berücksichtigt werden kann. Wenn der Täuschungsversuch disziplinarrechtlich verfolgt wird, muss der entsprechende Tatbestand im Klassenregister vermerkt werden.

#### 8. Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Im gesamten Schulgebäude sowie in den offenen Bereichen der Schule (Nottreppen, Pausenhöfe, Parkplätze, Eingangsbereich, offene Stiegenhäuser) gilt striktes Rauchverbot. Rauchpausen während der Unterrichtszeit sind nicht erlaubt.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Räume (auch WCs) mit Rauchmeldern ausgestattet sind. Jede unbegründete Auslösung des Alarms zieht Disziplinarmaßnahmen nach sich.

Strikt verboten sind auch der Konsum, der Verkauf oder die Weitergabe von alkoholischen Getränken und Drogen aller Art.

#### 9. Sauberkeit, Ordnung und Hygiene

Nach Unterrichtsende müssen die Tische leergeräumt und die Stühle wie beschrieben hochgestellt werden. Müll und andere Gegenstände dürfen nicht auf dem Boden liegen. Die Abfälle sind nach den Anforderungen der Mülltrennung zu entsorgen.

#### 10. Leihbücher

Es wird allen Leihbuchempfängern und Leihbuchempfängerinnen zu bedenken gegeben, dass die Bücher Schülern und Schülerinnen mehrerer Jahrgänge dienen. Es bereitet allen mehr Freude, aus sauberen Büchern zu lernen. Deshalb sollen die Bücher eingebunden werden. Der Zustand der Bücher wird beim Verleihen vermerkt. Mutwillig beschädigte Bücher müssen ersetzt werden. Auch aus diesem Grund sollten Leihbücher nicht an Mitschüler und Mitschülerinnen weitergegeben werden. Es ist nicht erlaubt, in Leihbüchern Notizen zu machen. Verlust oder Beschädigung von Leihbüchern müssen in der Bibliothek gemeldet werden.

#### 11. Brandschutz

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, sich über die Brandschutzbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten. Bei Brandalarm müssen die Schüler und Schülerinnen die Anweisungen der anwesenden Lehrpersonen befolgen und sich diszipliniert und nach Klassen geordnet bei der Sammelstelle auf dem Sportplatz versammeln. Die Räumungsordnung wird der Schulordnung als Anlage beigelegt.

#### 12. Mitbestimmung

Die demokratische Meinungsbildung zu schulrelevanten Themen beginnt in klasseninternen Besprechungen. Sofern deren Einberufung hinlänglich begründet wird, kann daher jede Klasse bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Monat für Klassenversammlungen aufwenden. Ein entsprechendes Ansuchen mit dem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Lehrperson muss mindestens eine Woche vor dem angestrebten Termin im Sekretariat 1 eingereicht werden. Im Anschluss an die Klassenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll mit den gefassten Beschlüssen bzw. Vorschlägen im Sekretariat 1 abzugeben.

Die Lehrperson trägt auch während der Klassenversammlung die Verantwortung für die Klasse und wird im Bedarfsfall als Diskussionsleiter für einen geordneten und demokratischen Ablauf sorgen.

#### 13. Verhaltensregeln für Klassenfahrten

- Während der gesamten Fahrt ist der Konsum von Alkohol und jeglicher anderer Drogen strengstens untersagt.
- Die Schüler verpflichten sich, am gemeinsam vereinbarten Kultur- und Abendprogramm teilzunehmen.
- Den Anweisungen der Begleitpersonen, der Busfahrer sowie der Hoteldirektion ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- Zeitliche Absprachen und vereinbarte Termine sind unbedingt einzuhalten.
- Jeder ist dazu verpflichtet, auf seine eigene Sicherheit und die seiner Mitschüler zu achten und alles zu vermeiden, was zu Gefahrensituationen führen könnte.
- Alle Vorkommnisse, die auf eine Gefährdung der Schüler hinweisen könnten, müssen den Begleitpersonen umgehend gemeldet werden.
- Es ist untersagt, sich von der Gruppe zu entfernen, auch die Abende werden gemeinsam verbracht.
- Die Verhaltensregeln im Straßenverkehr sind einzuhalten.
- In den Verkehrsmitteln ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- Bezüglich Disziplin und Ordnung in der Unterkunft muss die Hausordnung beachtet und strikt eingehalten werden.
- Eine eventuell anfallende Kautions für den Aufenthalt wird von den Begleitpersonen eingesammelt und in der Unterkunft hinterlegt. Im Schadensfall wird diese abhängig von der Schadenshöhe einbehalten.
- Die Nachtruhe in der Unterkunft ist strikt einzuhalten.
- Klassenfremde Personen dürfen nicht mit auf das Hotelzimmer genommen werden.
- Die Hinweise und Verhaltensregeln im Hotel zur Vermeidung von Unfällen und die Brandschutzbestimmungen sind strengstens einzuhalten.
- Auf Wertgegenstände, Personalausweis bzw. Reisepass und Geld müssen die Schüler selbst achtgeben. Es ist ratsam, eine Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses anzufertigen und diese sicher und gesondert zu verwahren.
- Gesundheitliche Probleme einzelner Schüler sind den Lehrpersonen vor Antritt der Reise mitzuteilen. Für meldepflichtige Medikamente sind die entsprechenden Unterlagen mitzuführen.
- Bei Verstoß gegen die Verhaltensregeln werden entsprechende Disziplinarmaßnahmen gesetzt und die Eltern umgehend informiert.
- Bei schweren Regelverstößen können Schüler auch von der Klassenfahrt ausgeschlossen werden. In diesem Fall müssen sie von den Eltern vor Ort abgeholt werden.